

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2016

Nr. 2016/1960

Volksinitiative „Finanzielle Unterstützung von Tagesstätten für betagte Menschen“ Initiative und Gegenvorschlag Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP vom 4. November 2016 (VI 099/2016)

1. Ausgangslage

Mit Datum vom 4. November 2016 unterbreitet die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP ihren Antrag zur Volksinitiative „Finanzielle Unterstützung von Tagesstätten für betagte Menschen“; Initiative und Gegenvorschlag.

Ziffer II (Gegenvorschlag)

§ 143^{ter} Abs. 3 Buchstabe b soll wie folgt ergänzt werden:

b) Personen mit psychischer **und/oder körperlicher** Beeinträchtigung;

Begründung:

Der Regierungsrat möchte Betreuungsbeiträge an einzelne Bedarfsgruppen ausrichten. Es wird dabei unterschieden zwischen Personen, welche durchaus noch in der Lage sind, ihre Freizeit autonom zu gestalten und denjenigen, welche auf strukturierte Angebote in Tagesstätten angewiesen sind. Unserer Ansicht nach müssen dabei, analog zu Personen mit psychischer Beeinträchtigung, auch Personen mit einer körperlichen Beeinträchtigung, stärker berücksichtigt werden. Diese würden sonst lediglich zur Kategorie der Personen ohne besondere Auffälligkeiten gehören, was nicht gerechtfertigt erscheint.

2. Erwägungen

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass betagte Personen mit körperlicher Beeinträchtigung vom Besuch einer Tagesstätte besonders profitieren können bzw. die Pflege solcher Personen für Angehörige ebenfalls eine erhebliche Belastung bedeuten kann. Die Forderung, diese Bedarfsgruppe derjenigen mit psychischen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Subventionen gleichstellen zu wollen, ist damit auf den ersten Blick verständlich. Allerdings sind folgende Umstände zu beachten:

- Die meisten betagten Menschen leiden an einer körperlichen Beeinträchtigung und werden zunehmend gebrechlicher. Das Nachlassen der körperlichen Leistungsfähigkeit ist ein natürlicher Teil des gewöhnlichen Alterungsprozesses. Damit stellt sich die Frage, ab welchem Grad bzw. bei welcher Form der Einschränkung eine Gleichstellung mit der Bedarfsgruppe der psychisch beeinträchtigten Personen berechtigt sein soll. Dieser Umstand kann auf Ebene des Vollzugs wohl gelöst werden, dürfte diesen aber komplizieren.
- Eine psychische Beeinträchtigung bzw. eine demenzielle Erkrankung ist nicht zwingend mit dem natürlichen Alterungsprozess verbunden. Eine solche Diagnose wird zudem aus ver-

schiedenen Gründen auch mit grösserer Zurückhaltung ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Bedarfsgruppe als überschaubarer. Gleichzeitig ist erstellt, dass bei dieser noch Versorgungslücken bestehen, die geschlossen werden sollen.

- Das Angebot von Tagesstätten richtet sich vor allem an Personen, die noch eine gewisse Mobilität aufweisen. Immerhin ist regelmässig eine Anreise von der Wohnung bis zur Tagesstätte zu bewältigen. Zudem sind Tagesstätten schwergewichtig auf Betreuungsleistungen und weniger auf Pflegeleistungen ausgerichtet. Durch aktivierende Beschäftigungen werden bestehende Fähigkeiten erhalten bzw. gefördert, womit deren Abbau verlangsamt wird. Tagesstätten sollen möglichst wenig Pflegestrukturen entwickeln. Dies entspräche nicht der Stossrichtung des Gegenvorschlags.
- Der vorliegende Antrag führt auch bei einem straffen Vollzug zu einer Zunahme der Anzahl Personen mit Anspruch auf höhere Subventionen. Das im Gegenvorschlag ausgeführte Modell geht beispielhaft von den nachfolgend dargestellten Personenkategorien und Subventionsbeiträge aus:

Bedarfsgruppe	Betreuungsbeitrag pro Tag (12 Stunden)
Gäste ohne besondere Auffälligkeiten	Fr. 10.-
Gäste mit psychischer Beeinträchtigung	Fr. 20.-
Gäste mit Demenz	Fr. 30.-

Bei Aufnahme der im Antrag vorgeschlagenen Formulierung ins Sozialgesetz ist davon auszugehen, dass ein Teil der Gäste, die eine Grundsubvention von Fr. 10.- pro Tag (12 Stunden) erhalten würden, in den Genuss eines Beitrages von Fr. 20.- gelangten. Die im Gegenvorschlag abgebildete Hochrechnung geht davon aus, dass aktuell etwa 4'400 zu subventionierende Tage in die erste Kategorie fallen. Geht man davon aus, dass etwa ein Drittel dieser Tage neu unter die mittlere Kategorie fallen, führt dies zu einem jährlichen Zuwachs an Subventionen von Fr. 11'000.-. Wird das aktuelle Mengengerüst an Plätzen und Besuchstagen voll ausgeschöpft (Anstieg von 40% zu 100% Auslastung), dann führt ein Wechsel dieses Drittels zu jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 27'500.--.

Die Gesamtkosten des Gegenvorschlags würde die in der Botschaft abgebildete Modellberechnung wie folgt verändern:

Personenkategorie	Anzahl Besuche im Jahr	Beitrag in Fr.	Kosten total in Fr.
Ohne Auffälligkeiten	3'300	10.-	33'000.-
Psychische Auffälligkeiten	2'200	20.-	44'000.-
Demenz	1'100	30.-	33'000.-
Kosten pro Jahr über den ganzen Leistungsbereich geschätzt			110'000.-

Bei einer vollen Auslastung ergäben sich geschätzte Gesamtkosten von Fr. 275'000.- pro Jahr.

Die Berechnungen zeigen, dass die Kostenfolgen bei einer Übernahme der vorgeschlagenen Formulierung zwar moderat sind, damit aber auch ein Element aufgenommen würde, welches im Vollzug nur mit mehr Aufwand gesteuert werden kann.

3. Fazit

Der Antrag führt nach den oben ausgeführten Erwägungen nach heutigem Erkenntnisstand nicht zu einer Verbesserung des Gegenvorschlags. Sollte sich nach den ersten Erfahrungen ein Bedarf ergeben, die Regelung in Richtung des Vorschlages zu verändern, so würden wir uns dem nicht verschliessen.

4. Beschluss

Dem Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP wird nicht zugestimmt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP vom 4. November 2016

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4; HAN, MUS, RYS, BOR (2015/039)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Aktuariat SOGEKO
Aktuariat FIKO
Parlamentsdienste
Initiativkomitee, Herr Urs Hufschmied, Nellenacker 25, 4614 Hägendorf
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Traktandenliste Kantonsrat